

Julius Hermann von Kirchmann (1802–1884) Der Philosoph als wahrer Rechtslehrer

I

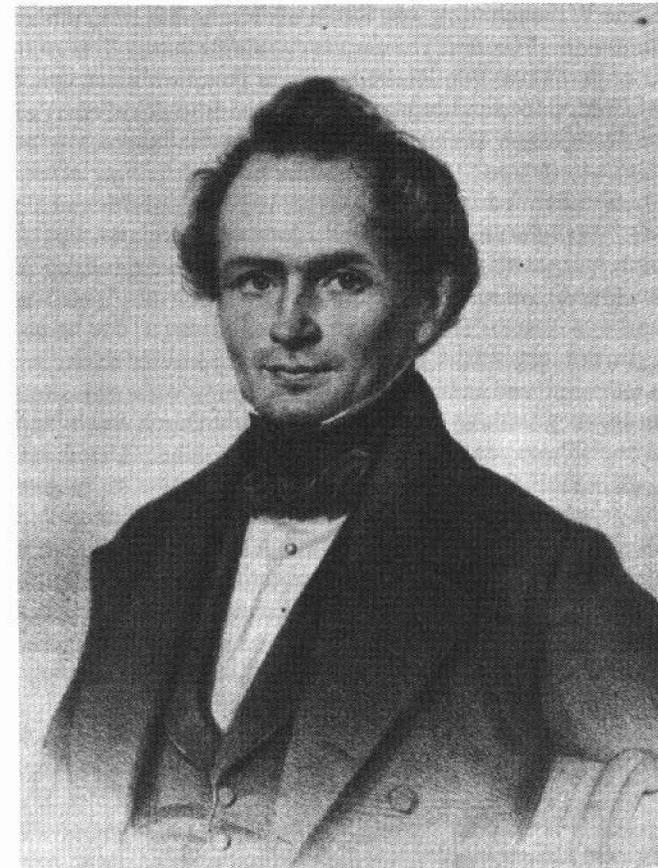
»Die Juristen sind durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von dem faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das kranke, in dem sie nisten und weben. Indem die Wissenschaft das Zufällige zu ihrem Gegenstand macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.«

Ein 1847 gesprochenes Vortragswort (»Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft«) und keine Juristengeneration seither, die ihm nicht verfallen wäre.

Wie ist es möglich, daß ein preußischer Staatsanwalt in einer Berliner Juristischen Gesellschaft so folgenreich über Rechtswissenschaft geurteilt hat? Es geht um Aneignung von Geschichte, diese nicht als »Prophetie rückwärts«, sondern als »Lehre« vergangener Wahr-Nehmungen (»Wahrnehmung« ist das philosophisch-wissenschaftliche Schlüsselwort Kirchmanns), auch um nachgeholte Wahrnehmungen als Erinnerung, um Konstruktions-Rekonstruktionen vergangener Zukunft wie zukünftiger Vergangenheit, natürlich auch zu eigenem Nutz und Frommen, als Moral von der Geschichte. Für solche Wahrnehmungs-Rekonstruktionen (im Bereiche »Recht« wie im »Falle« Kirchmann) braucht man Orientierungsmuster für »rechtliche« Geschichts-Urteile (1.) und »geschichtliche« Rechts-Urteile (2.).

1. R. Koselleck hat kürzlich – unter dem Titel »Geschichte, Recht und Gerechtigkeit«¹ – fünf typisierbare historische Erfahrungsraster vorgestellt: Herodot (Geschichts-Gerechtigkeit des Verhängnisses aus Vermessenheit oder Verblendung), Thukydides (Ausweglosigkeit zwischen altem und neuem Recht, Weltgeschichte als Machtgeschichte, in den Deutungen angewiesen »auf eine schweigende Differenzbestimmung von Macht und Recht«), Augustin (Wahre Gerechtigkeit ruht in Gott, ihre Vollstreckung findet erst im jüngsten und letzten Gericht statt), »Absurde Geschichte« (Keinerlei ausgleichende Gerechtigkeit mehr), »Weltgeschichte als Welt-

¹ Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages in Frankfurt 1986, 1987, S. 129–149.



Julius Hermann von Kirchmann – 1848

gericht« (Geschichte selbst wird zum Prozeß). Das Neue der jüngsten Stufe (unter Erhaltung aller früheren Stufen): die konsequente Verzeitlichung; die allgemeine Erfahrung: Unterwerfung von Geschichte unter chronologische Abfolge und systematische Strukturierung (begriffene Erfahrung läßt sich wiederholen); die spezifische Erfahrung: Eigengehalt von Rechtsgeschichte (ihre temporale Struktur ist auf Wiederholbarkeit angelegt, wie Recht als Recht auf wiederholte Anwendung). Ich folge Koselleck in der Übernahme dieser Aneignungsmuster, um eine Auswahl von Berichten und Interpretationen zu rechtfertigen.

2. Für eine Wahrnehmung von Recht als Recht läßt sich, um auch insoweit Kirchmanns Tun und Lassen als (wiederholbare) Erfahrung zu begreifen, ein Verhältnis von Recht zu seinen Temporalisierungen (Kontingenzen als weder notwendigen noch zufälligen Entwicklungen) wie zu seinen Rechtfertigungen (Legitimationen sub verbo »Gerechtigkeit«) vorstellen, als Dreieck von 1) Rechts- und Juristenwelt (eingerrichtet und ausgeübt – hoffentlich – aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willen), 2) Überlieferungen und Verheißungen (Normativitätsstraditionen – historisch, vorpositiv, »metaphysisch« in einem weitläufigen Sinne), 3) jeweiligen (»positiven«) Zeitaltern (Gesellschaften als Welt von »Groß Macht und viel List«). Das kann man komplizierter und genauer ausdrücken. In der gegenwärtigen Rechtsdiskurssprache müßte man vom Rechtsparadoxon (und entsprechend von Entparadoxierungsalternativen) einer Geltungsbegründung von Recht als Recht durch Recht sprechen. Es ist meine These, daß Kirchmann unter solchen Urteilsmaßstäben glanzvoll zu »habilitieren« ist. Er hat seinerseits Maßstäbe gesetzt und sich daran gehalten, die sich noch heute sehen lassen können, als wiederholbare Wahrnehmungen unsere Erfahrungen und als nachgeholte Wahrnehmungen unsere Erinnerungen mitzubestimmen verdienen. Zum Beweise müßte eine Biographie von stattlichen Ausmaßen her.² Stattdessen, wie meist in Not-Tugend-Fluchten, der Kunstgriff, mit Hilfe von ausgewählten Schlüsseldaten Leben und Werk Kirchmanns leidlich gerecht »auszuweisen«.

Das »Preußen zwischen Reform und Revolution« (R. Koselleck) sticht um die Mitte des 19. Jahrhunderts voll von »Wenden«. Philosophisch ist

2 Es gibt (noch) keine Biographie über Kirchmann. Die umfanglichsten Einblicke sind (außer dem sympathischen Porträt in: »Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Monatsschrift zum Conversationslexikon« (= Brockhaus!), N.F. 5. Jahrgang, 2. Hälfte, 1869, S. 461–473) Theodor Sternberg zu danken, (auf den sich alle Nachfahren stützen, vor allem Stintzing-Landsberg, der seinerseits Sternberg angeregt hatte, und NDB, Bd. 11, 1977, S. 654/655); in 1) ADB, Bd. 51, 1906, S. 167–177, und 2) »J.H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Realpolitischen Liberalismus«, 1908; er hatte Zugang zur Familie v. Kirchmann und die Unterstützung der Philosophischen Gesellschaft zu Berlin; deshalb viel unveröffentlichtes Material.

Für freundliche Auskünfte danke ich vor allem Frau Ilse v. Kirchmann in Uttenreuth; ihr (verstorbener) Mann Eberhardt, ein Urgroßneffe Kirchmanns, hat sich eindringlich um Familienforschung gekümmert, ihr Sohn Jobst plant, nach Rechtsstudien in Erlangen soeben Referendar geworden, eine Dissertation über Kirchmann. Vergessen werden sollten auch nicht eine Reihe warmherziger Erinnerungen an Kirchmann, z. B. VORWÄRTS Nr. 267 v. 14. 11. 1897 (anlässlich der 30. Wiederkehr seiner »polizeistaatlichen« Entlassung) und Rudolf Graetzer, Frankfurter Zeitung Nr. 307 v. 5. 11. 1902 (1. Morgenblatt, S. 1–3); »Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstag«: »... er war und blieb das Prototyp jener vormärzlichen freisinnigen Staatsdiener, die so wundersam sich abheben von der geschmeidigen Bureaukratie unserer Tage...«.

der Idealismus am Ende, der Materialismus sieglos, sind produktive Rekombinationen kaum in Sicht. Natur- und Technikwissenschaften brechen der sich entfaltenden Wirtschaftsgesellschaft Bahn. »Rechtswissenschaftlich« werden Schein-Invarianzen ausgetauscht: vor 1850 Recht als Unsumme der zehn Gebote, nach 1850 Recht als wohlverstandene Politik der Macht, in Wahrheit ein kontinuierlicher »Selektions«-Prozeß zum »Juristen als solchen«, zum »Recht als Recht«, zur »rein juristischen« Methode, kurzum: zur Einheit von Rechtsdogmatik und juristischer Methode als Juristenpraxis. Hugo bereitet dieser neuen Produktionseinheit den Weg, Savigny krönt sie, Puchta technologiert sie, Gerber und Ihering stellen sie auf Dauer. »Eine gereifte Jurisprudenz läßt sich nicht mehr durch die Geschichte in Verlegenheit bringen.«³ Das ist die Jurisprudenz, die »rein auf sich selbst«, auf die »Natur der Sache« eingestellt ist, identisch mit »Systemdenken« und »Rechtswissenschaft«. Diese Rechtswissenschaft – eine »Erfindung der Historischen Rechtsschule«⁴ – bringt sich fortlaufend auf die unterschiedlichen Höhen der wechselnden Zeitgeister. Ich stelle deshalb (unter II) drei Kontexte kurz vor, in denen Kirchmann »auftritt«: den »reformpolitischen«, der 1846 Kirchmann als einen der ersten preußischen Staatsanwälte ins Amt setzt (II 1), den »wissenschaftspolitischen«, der 1847 Kirchmanns Volksgeist als Widersacher der Rechtswissenschaftsseele erlebt (II 2), den »verfassungspolitischen«, der 1848 Kirchmann als »demokratischen« Abgeordneten findet.

II

1. Die Periodenfolge ist geläufig: Reform (1807–1820), Restauration (1820–1840), Vormärz (ab 1840: Friedrich Wilhelm IV. – »Der Romantiker auf dem Thron der Cäsaren« (D. F. Strauß, 1847)), bürgerliche Doppelrevolution (1848/1849; Th. Fontane: »Man hatte hier die alte Wirtschaft satt.«), Reaktion (1850–1857), Neue Ära (1857–1861), Konfliktzeit (1862–1866), Bund und Reich (ab 1867).

Der preußische Reform-Beamtenstaat war weder patriarchalisch noch konstitutionell, sondern vormundschaftlich (E. Gans, 1830). Der Vormund als Repräsentant wessen und unter welchen Richtlinien? »Das monarchische Prinzip« (F. J. Stahl) für den »Christlich-germanischen Staat« – so die einen, die »Konstitution« für das Volk, für die Nation – so die anderen. Im ganzen: Die überkommenen Institutionen entsprechen nicht mehr den sich durchsetzenden Funktionsbestimmungen. Der »Fort-

3 R. v. Ihering, Unsere Aufgabe, Iher. Jb. 1 (1857), S. 1 ff. (16/17).

4 P. Koschaker, Europa und das Römische Recht, 3. Aufl. 1958, S. 210.

schritt« selbst wird zur heimlichen Subjektivität von Verfassung, von Allgemeiner Rechtslehre (als »Gesetzgebung«). Die Entwicklungs-Ambivalenzen (gleichsam einer Fortschritts-Volkspartei in statu nascendi und mit brechbaren Bewegungsflügeln) sind vorzüglich an »Gesetzgebung« abzulesen. Hier bildet die Einführung der Staatsanwaltschaft ein lehrreiches Muster für »Vernetzungen«. Sie ist zugleich ein Paradedfall für den »Gesetzgebungs«-Grundsatzstreit, interessant nicht zuletzt wegen der Einflußrivalitäten zwischen den beiden damaligen Justizministerien (»Verwaltung« und »Gesetzgebung«, letzteres in Savignys Händen von 1842 bis 1848). Savignys Denkschrift vom 8. 1. 1842 (»Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Gesetzesrevision«⁵) erschließt eine politisch Konzeption »richtiger« Gesetzgebung (»Lebendige Legislation«, nicht »tote Codification« (so das Lob Gerlachs (1842)): »... Gesetzesrevision, daß diese letzte nur da eintreten soll, wo durch Erfahrung das Bedürfnis einer Abänderung bestehender Rechtsregeln erkannt wird. Dann wird durch diese Erfahrung zugleich die lebendige Anschauung des Stoffs gegeben sein und mit dieser zugleich die Richtung und das Ziel für das neu zu erlassende Gesetz«. Savigny setzt 1) auf Richter als die »natürlichsten und zuverlässigsten Gehülfen für die Gesetzgebung«, 2) auf Prozeßgesetze. Das damalige Justizverwaltungsministerium setzt auf Steuerungsgesetze. So entsteht das Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 17. 7. 1846 (GS 267) für die Zuständigkeitsbereiche von Kriminalgericht und Kammergericht in Berlin. Je ein Staatsanwalt mit Vertretern und Hilfsarbeitern) wird vom König auf Vorschlag des Justiz-(Verwaltungs-)Ministers ernannt. Seit 1843 gab es »Staatsanwälte« im Zensurrecht, seit 1844 im Eheverfahren, vorher schon in den Westprovinzen (als Erbschaft französisches Rechts), es gab auch allgemeine Gesetzesentwürfe (Kernprobleme: Orientierung der Staatsanwaltschaft auf »Staat«, auf »Gesetz und Recht«, auf »Bürger«; radikale Änderung des Anklage- und Untersuchungsverfahrens, Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verfahren). Im Frühjahr 1846 bricht dann ein großer Polenaufstand aus (fast 300 Angeklagte), im Frühjahr 1846 beschließt der Staatsrat, die Landtage zu vereinigen. Massenprozesse nach altem Verfahrensrecht verschlingen Jahre, zur Semantik von Verfassungskämpfen gehört »die Revolution«. Das Gesetz vom 17. 7. 1846 ist Reduktion von Komplexität: ein Ausnahmegesetz in begrenzter Regel formulierung (am 18. 7. wird die Zuständigkeit des Kammergerichts für die Polenprozesse bestimmt), zur Erprobung im Ernstfalle, auf der Grundlage gediegener Vorarbeiten, jederzeit in seinen Ambivalenzen aus-

5 Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bde., 1888, II S. 733-750.

nutzbar, vor allem: auf Gedeih und Verderb abhängig von den ersten Staatsanwälten selbst. Dazu gehört Kirchmann (Ernennung am 10. 8. 1846).

2. Savignys »Historische Rechtsschule« tauscht die »klassische« Jurisprudenz (eine stets gesellschaftsbezogene Juristen-Dogmatik aus gegen eine moderne »Rechtswissenschaft«, indem sie das Wunder vollbringt, rundum Anschlüsse an Kulturtraditionen wie auch an zeitgenössische Gesellschaft zu systematisieren, ohne die historische Legitimations- und die zeitgenössische Verrechtlichungsproblematik lösen zu müssen. Das Wunder in einem Satz: Jurisprudenz stößt gerade dadurch »Geschichte« und »Politik« (in ihren Qualitäten einer »Philosophie« als »wahrer Rechtslehre« für »Gesetzgebung« (i. S. von Gesetzesfestlegungen wie Rechtsausprechungen) und »Rechtswissenschaft«) ab, daß sie Geschichte und Politik als Hauptbezugsorientierungen ausgibt. So wird »Recht« erstmals – als Einheit von »Rechtswissenschaft«, »Systemdenken« und »Dogmatik« – zu jener undeutlich-eindeutigen, unbestimmt-bestimmten Invarianz, zu jenem (un)abgeschlossen-selbstsicheren (»praktischen«) Verwendungszusammenhang von (historisch-politisch »genetischen«) Entstehungsbedingungen, die den Juristen als solchen »zu allem fähig« machen.

Für die liberale Kampfesdevise steht damals Beselers »Volksrecht und Juristenrecht« (1843), stehen neue Zeitschriften, vor allem die »Germanisten«-Tage. Die damalige rechtswissenschaftliche »Konfliktzeit« ordnet schiefe Schlachtordnungen: »Organisch Gewachsenes« und »künstlich Gemachtes« hin, »Geschichte und Philosophie« her, es ist »Kampf um die Rechtswissenschaft«, als Kampf um positives/richtiges Recht, um Deutung von Erfahrungsräumen und Bestimmung von Erwartungshorizonten. Im Zentrum stehen Berufsfunktionen von »Juristen«, ihre Legitimationen und ihre Handlungsorientierungen.⁶ In diesen zeitgenössischen, jedem gebildeten Juristen verfügbaren – und unterschiedlich streitbaren Juristen offenen – Kontext hinein spricht Kirchmann 1847 vor Juristen in Berlin. Man kannte ihn in der Juristischen Gesellschaft schon aus mehreren Vorträgen.

6 Zur *Rechtswissenschaftsgeschichte* in der hier betroffenen Zeit finden sich die gründlichsten und zuverlässigsten Auseinandersetzungen über die jeweils im Thema ausgedrückten Zusammenhänge bei M. Herberger, *Dogmatik – Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz*, 1981; R. Ogorek, *Richterkönig oder Subsumptionsautomat? Zur Justizgeschichte im 19. Jahrhundert*, 1986; J. Rückert, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, 1984; J. Schröder, *Wissenschaftstheorie und Lehre der »praktischen Jurisprudenz« auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, 1979; W. Wilhelm, *Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert*, 1958.

3. 3. 2. 1847: Der König beruft den Vereinigten Landtag ein (= alle Landtage der acht Provinzen, Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz) – die Unsumme des Partikularen als das mögliche neue Allgemeine? Das »Volk« will die »Verfassung« – Preußens Verfassungsfähigkeit angesichts Ost-West-Gefälles, Konfessionsdifferenzen (Thron und Altar versus Thron und Rom), »Parteien«-Zerfalles? Am 26. 6. 1847 – Ende des 1. Vereinigten Landtages – finden wir einen über die Liberalität des Gremiums verstimmt König, ein ganz und gar unzufriedenes (Abgeordneten-)Volk, das die königlichen Vorlagen verworfen hatte.

Der 2. Vereinigte Landtag (2. 4.–10. 4. 1848, ursprünglich erst für den 27. 4. einberufen) bereitet nur noch die Wahlen für »die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung« (sog. Nationalversammlung) vor. Inzwischen hat es nämlich die März-Revolution gegeben. Am 8. 5. 1848 wird die Nationalversammlung gewählt und tritt am 22. 5. zusammen. Sie wird am 5. 12. 1848 aufgelöst. Der König oktroyiert eine Verfassung. Über ihre Annahme beraten (ab 26. 2. 1849) zwei gewählte (»Revisions«-)Kammern. Am 27. 4. 1849 wird die 1. (ab 1855 heißt sie Herrenhaus) vertagt, die 2. (ab 1855 Abgeordnetenhaus) aufgelöst. An der Neuwahl einer 2. Kammer beteiligt sich die gesamte »Linke« nicht mehr (wegen Einführung des Dreiklassenwahlrechts im Notverordnungswege). Die neue 2. Kammer (und die fortgeführte 1. Kammer) nehmen die Verfassung an (Preußische Verfassung vom 31. 1. 1850), die bis 1918 gilt.

Kirchmann ist – als ein führender Oppositioneller – Mitglied der Nationalversammlung und der (später aufgelösten) 2. Revisions-Kammer.

III

Kirchmann, am 5. 11. 1802 geboren (in Schafstädt bei Merseburg), ist preußisch gewordener (Preußisch-Sachsen ab 1815) Sachse. Sein Vater, Eberhardt August (1757–1815), war als sächsischer Offizier 1790 geadelt, in preußischen Diensten später Major geworden. Er wird als »Durchschnittssoldat« geschildert. Seine Mutter, Charlotte Berger (1775–1818), wird als eine außergewöhnliche Frau beschrieben, energisch, gebildet, fortschrittlich. Kirchmann studiert (ab 1820) in Alt-Sachsen (Leipzig) und Preußisch-Sachsen (Halle). Er wird von Jugend an gekennzeichnet als ungewöhnlich begabt, gebildet, diszipliniert, fleißig, sprachgewandt (Griechisch, Lateinisch, Englisch, Französisch, Italienisch), musikalisch (oft 6–7 Stunden am Klavier), von Gestalt hager und mittelgroß. Er ist Richter am Oberlandesgericht Naumburg (ab Mai 1829), dann Strafrich-

ter in Halle (ab Dezember 1833). In Querfurt (ab Dezember 1834) und in Torgau (ab Mai 1839) ist er Richter und »Kreisjustizrath« (damals eine wichtige Überwachungsfunktion als Reise-Richter auf dem Lande, nach Art eines Gerichtsrates Walter gegenüber vielen Dorfrichtern Adam; dazu sein Hinweis in »Werthlosigkeit . . .« (S. 41)). 1844 erhält er den roten Adlerorden 4. Klasse; er hatte sich vor allem um das Grundbuchsystem verdient gemacht. Nach »endgültiger Anstellung« (1833) heiratet er am 31. 3. 1834 Henriette Butte (2. 3. 1811–5. 11. 1880), Tochter eines Staatswissenschaftsprofessors. Sie wird als hochgebildet, vor allem literarisch-historisch interessiert geschildert, »Weltdame von völlig aristokratischen Allüren und eine schöne Frau«. Sie haben zwei Töchter.

In Berlin ist Kirchmann – kein Wunder – schnell bekannt. Sein Leben kann man sich, auch ohne Datenmaterial, gut vorstellen. Wie schon früher hat er vor allem »studiert« (mit Vorrang: Philosophie und Nationalökonomie). Herausragende Ereignisse sind natürlich sein Vortrag 1847⁸ (1) und seine Amts- und Parlamentstätigkeit 1848/49 (2).

1. Die Rechts- und Juristenwelt ist »erregt«, wird freilich nicht etwa von Kirchmann gespalten.⁹ Ihre vorhandenen Spaltungen markieren selbst-

⁷ Sternberg (Fn. 2) S. 5.

⁸ Den Vortrag »Die Werthlosigkeit . . .« zitiere ich nach seinem (allgemein verbreiteten) Wiederabdruck durch die Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1956. Der Vortrag ist 1847 gehalten worden (mehrere Druckauflagen dann 1848), wie sich aus ihm selbst (S. 32) und vor allem aus dem Vorwort der Entgegnungsschrift von Retslag ergibt (»Berlin, den 24. Dezember 1847«). Ich kann ihn (einstweilen) nicht genauer datieren als durch Hinweise im Anschluß an Hinweise im Vortragstext: die S. 26 erwähnte »Declaration von diesem Jahre« ist vom 17. 4. 1847 (GS 189), das »Ministerialblatt von diesem Jahre« (S. 33) ist das Justizministerialblatt Nrn. 40 und 41 vom 8. und 15. 10. 1847. Die »Juristische Gesellschaft zu Berlin« ist mit Sicherheit nicht die heute existierende. Letztere wurde 1859 gegründet (und hat nicht an die frühere angeknüpft). Kirchmann war nicht Gesellschaftsmitglied, hat aber einen Vortrag über den StPO-Entwurf gehalten; genauer: Über seinen Vortrag vom 15. 3. fanden am 19. 4. und 3. 5. 1873 ausführliche Diskussionen statt, eine in der Gesellschaft ziemlich einmalige Präsentation; über Kirchmann gibt es in den Gesellschaftsmitteilungen keinen Nekrolog (nur für Mitglieder), auch keinen anderen Würdigungshinweis (nur für besonders verdiente Mitglieder); für diese und andere Informationen danke ich dem Assistenten am Berliner Rechtsgeschichtlichen Universitätsinstitut, Herrn Assessor Andreas Fijal, der in Kürze seine Dissertation »Die Geschichte der juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859 bis 1933« vorlegen wird. Über die »vormärzliche« Juristengesellschaft in Berlin berichtet Wolff (s. u. Fn. 10) in Bd. II, S. 340, daß eine Reihe wissenschaftlicher Vereine es (im Frühjahr 1848!) vorzögen, »einstweilen und bis auf günstigere Zeit einen Winterschlaf zu halten«; unter den »früher hier zusammengetretenen Vereinen« versuche u. a. der Juristenverein »allmählich, sich auch wieder zusammenzufinden; indessen wirken die allgemeinen politischen Fragen noch zu mächtig, als daß sie (d. h. u. a. die Juristen, R. W.) schon in eine neue gedankliche Thätigkeit wieder eintreten könnten«.

⁹ Die gegnerischen Zeitgenossen haben sich – mit einer Ausnahme – gar nicht erst auf Kirchmann eingelassen (Rudorff »Kritik der Schrift des Staatsanwalts v. Kirchmann über: Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft«, anonym erschienen 1848

verständlich politische Fronten. Kirchmann formuliert Probleme und Visionen, nur »wissenschaftlicher«, legitimations- und kontextorientierter, dauerhafter »oppositionell«. Es geht um veränderte gesellschaftlich-geschichtliche Theorie von (für) Praxis.

Die Doppelsinnigkeit seines Themas legt Kirchmann bewußt an und nutzt sie dann systematisch (ich rekonstruiere seine Konstruktionen): 1) mangels »wissenschaftlich« zu nennender Legitimationen (im Klartext: mangels Philosophie als wahrer Rechtslehre) ist Jurisprudenz (korrekter: die zeitgenössische »Rechtswissenschaft«, also die »historische Rechtsschule«) keine Wissenschaft, sie gibt sich nur fälschlich dafür aus; 2) mangels Orientierungsbefähigung scheidet für eine der Gesellschaft auf Dauer anzumessende Jurisprudenz die herrschende »Rechtswissenschaft« aus. Anders gewendet: Kirchmann ist für »Jurisprudenz« (und hat darin den Anschluß an historische und theoretische Legitimationen), er ist für »Rechtswissenschaft« (als Legitimationsorientierung einer Geltungskraft von Recht als Recht), er ist für Praxis-Theorie (als Daueraufgabe einer Rechtsgrundsatz-Produktivität im Blick auf die dauerhaft-wechselvollen Diskrepanzen von »Institutionen« und »Funktionen« in Gesellschaft und Recht).

2. Zur Amts- und Parlamentstätigkeit Kirchmanns¹⁰ stilisiere ich die gewählten Auswahlkunstgriffe erneut (hier müßte man einen Film dre-

»Von einem Lehrer dieser Wissenschaft« polemisiert als Repräsentant einer gekränkten Zunft: Kirchmann wolle Kommunisten ans Rechtsruder lassen; Retslag (»Apologie der Jurisprudenz«, 1848) kopiert – in Hegels Sprache – Savigny; Schönstedt (»Die Bedeutung der Jurisprudenz als Wissenschaft – Eine Entgegnung«, 1848) offenbart eine eher theologisch-kirchliche Vision von Recht und Rechtswissenschaft). Die Ausnahme ist F. J. Stahl (1802–1861), einer der klügsten und einflußreichsten Köpfe der konservativen Rechts- und Staatsphilosophie (»Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein? Eine Beleuchtung des von Herrn Staatsanwalt von Kirchmann gehaltenen Vortrags . . .«, 1848). Stahl war es, der die belehrbaren Konservativen zur Annahme einer »Verfassung« zu führen wußte. Stahl war der beherrschende Kopf in der (jeweils 1.) Kammer. Stahl trifft Kirchmann in allen Kernstücken: Kirchmann sei nicht komplex genug, Kirchmann sei gegen »Recht«, nicht gegen »Rechtswissenschaft«, Kirchmann folge einer allgemeinen Volksrechtsbewegung.

¹⁰ Zu *Berlin 1846/1847* sehr lesenswert: Ernst Dronke, *Berlin*, 2 Bde., 1846; Friedrich Saß, *Berlin in seiner neuesten Zeit und Entwicklung 1846*, mit Nachwort herausgegeben von D. Heikamp, 1983; Dora Meyer, *Das öffentliche Leben im Jahre vor der Märzrevolution, 1912. Zu »1848«* habe ich u. a. ausgewertet: Hans Blum, *Die Deutsche Revolution 1848 bis 1849, Eine Jubiläumsausgabe für das deutsche Volk*, 1897; Rudolph Gneist, *Berlins Zustände, 1849*; Adolph Streckfuß, *Das freie Preußen – Geschichte Berlins*, 2 Bde., 1848/1849; Adolf Wolff, *Berliner Revolutions-Chronik*, 3 Bde., 1851–1854; allgemein aus heutiger Sicht: H.-U. Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bd. II*, 1987. *Zur Justizgeschichte*: Adolf Stölzel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, 2 Bde., 1888. *Zur damaligen politischen Verfolgung von Richtern* speziell: W. Wallmann, *Einflußnahme der Exekutive auf die Justiz im 19. Jahrhundert*, Diss. Marburg 1968, W. Schütz, *Einwirkungen des preußischen Justizministeriums auf*

hen, nicht nur ein Buch schreiben) und richte lediglich ein dramaturgisches Verweisungsregister ein.

11: 4: 1848 (Hintergrund: Unterschiedliche Aufgeregtheiten über Unruhen und Rechtsverletzungen, öffentliche Anfragen an staatsanwaltliche Ermittlungsaktivitäten): Erklärungen des »Staatsanwalts v. Kirchmann« in Tageszeitungen: »So lange die Presse sich nur . . . bewegt . . ., so lange hält der Unterzeichnete jedes Einschreiten der Strafgewalt dagegen für unzulässig. Gegen die Erzeugnisse des Geistes . . . gibt es keine andere Waffen, als die des Geistes. Zuchthaus, Geldbußen dagegen anzuwenden, erscheint als rohe Gewalt . . .«. Vermerk: Mit Wirkung vom 10. 4. 48 wird Kirchmann zum Kammergericht versetzt.

April: Wahlversammlungen und Kandidatenvorstellungen: Der Kandidat Kirchmann präsentiert sich – damals eine Ausnahme – mit politischen Konzeptionen: für konsequenten Konstitutionalismus, für eine einheitliche Kammer, gegen königliches Veto, für Volkssouveränität.

8. 5.: Kirchmann wird (mit höchster Stimmenzahl) gewählt; er gehört zur »linken« Gruppierung.

11. 5.: Prozeß Schlöffel vor dem Kammergericht wegen Aufrührstiftung; der Prozeß erregt größtes Aufsehen; der 19jährige Student gilt weithin als Deutschlands C. Desmoulins; Kirchmann demonstriert den rechtsstaatlichen Umgang mit der politischen Opposition auf so eindrucksvolle und neuartige Weise, daß er – natürlich! – zwei große Lager gegen sich aufbringt, die »Regierung« wegen der falschen Milde, die linke Opposition wegen der flexibel-differenzierten Einlassungen; Kirchmann beantragt sechs Wochen, das Gericht verurteilt zu sechs Monaten Festungshaft (Schlöffel fällt im Juni 1849 im Badischen Aufstand bei Waghäusel).

7. 7.: Kirchmann wird zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts (ab 1849: Appellationsgerichts) zu Ratibor befördert; die Beförderung ist (eindeutig, aber nicht erweislich!) Ersatz für rechtlich unmöglich gewordene Strafversetzung.

2. 11.: Proteste der Nationalversammlungsmehrheit gegen das neue Kabinett Brandenburg (es bedeute ein »unabsehbares Unglück«; tatsächlich führt es zum Ende der liberalen Periode); Adresse an den König; zur Delegation gehört Kirchmann; Jacobys berühmter Satz: »Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen«.

die Rechtspflege, Diss. Marburg 1970; U. L. Kötschau, *Richterdisziplinierung in der preußischen Reaktionszeit – Verfahren gegen Waldeck und Temme*, Diss. Kiel 1976. *Zur Parlamentsarbeit* sind heranzuziehen: je 4 Verhandlungsbände von Eduard Bleich über den 1. Vereinigten Landtag und den »ständischen Ausschuß«; 3 Bde. Sten. Berichte über die Nationalversammlung, 5 Bde. Sten. Berichte über die Revisionskammern (über sie eindringlich: Ferdinand Fischer, *Geschichte der Preußischen Kammern*, 1849); später die laufenden Stenographischen Verhandlungen von Abgeordnetenhaus und Reichstag.

9. 11.: Zwangsverlagerung der Nationalversammlung nach Brandenburg (Einberufung nach dort zum 27. 11.); die Linke weigert sich und bleibt in Berlin; ihr gelingen einige Versammlungen; im übrigen wird sie von Militärgewalt gesprengt.

15. 11.: Steuerverweigerung; Kirchmann beantragt eine Proklamation, daß vor Bewilligung durch die Nationalversammlung keine Steuern mehr zu entrichten seien; für eine abgeschwächte Fassung (Feststellung der Erhebungsrechtswidrigkeit) stimmen 227 Abgeordnete; Auflösung ihrer Versammlung mit Gewalt.

9.–18. 11.: Die Sondermission Bassermanns in Berlin (der Emissär des Deutschen Bundes sollte zwischen Frankfurt und Berlin vermitteln) scheitert (sprichwörtlich geworden: »Bassermannsche Gestalten«). Er berichtet in der Berliner Kreuzzeitung (sie läßt anschließend Maueranschläge herstellen) über ein privates Gespräch mit Kirchmann, den er zufällig als Besucher des kranken Parlamentsfreundes Grabow trifft (am 14. 11.): Kirchmann sei jetzt für radikalen Umsturz (es folgen Einzelheiten, von der gerichtlichen Verfolgung bisheriger Regierung bis zur Exilierung königlicher Prinzen); semper aliquid haeret; Kirchmann dementiert öffentlich und beklagt die Illoyalität; der König (und viele andere) sind empört; Zerwürfnis mit der (weiteren) Familie Kirchmann; Protestadresse aus Schlesien an den König, er möge Kirchmann aus Ratibor entfernen; tief-frostiger Alltag für Kirchmann in Ratibor (bes. im Gericht).

Ende November/Anfang Dezember: Parlaments-Filibuster in Brandenburg; gewaltsame Auflösung (Belagerungszustand); Verfassungssoctroi (5. 12.).

Februar bis April 1849: Kirchmann in Ratibor gewählt (Fackelzug); die Fraktionen gewinnen jetzt »parteiliche« Konturen (»links« = zumindest »parlamentarische« Konstitution, »rechts« = höchstens »konstitutionelles« Königtum; genauer: linke Linke (Jacoby), mittlere Linke (Rodbertus, Kirchmann), rechte Linke (Temme, Waldeck), linke Rechte (Grabow), mittlere Rechte (Vincke), rechte Rechte (Bismarck)); die zukünftigen Mitte-Koalitionen (mit der später periodisch auftretenden Zerfall-Ambivalenz der Liberalen) und Seiten-Umstellungen (Neubildung von Oppositionsgruppierungen) zeichnen sich im Vorschein ab; Kirchmann hält mehrere – sehr beachtete – Grundsatzreden über den Kampf um Verfassungsgebung und Verfassungsnehmung, über Recht und Politik, über Nation und Preußen und gilt als einer der führenden (oppositionellen) Köpfe der Kammer.

Fazit: Die Geschichte urteilt gegen die Revolution und Demokratie. Kirchmanns Verfolgungen nehmen an Schärfe zu.

IV

1. Im Dezember 1849 wird eine Anklage (genauer: ein Antrag auf Einleitung einer Untersuchung) gegen den Grafen Reichenbach wegen Hochverrates vom Gericht 1. Instanz (Kreisgericht in Oppeln) und danach vom Anklagesenat des Appellationsgerichts in Ratibor (Vors. Richter: Kirchmann) abgelehnt. Auf Beschwerde des Oberstaatsanwaltes weist das Königliche Obertribunal in Berlin die 1. Instanz an, die Untersuchung einzuleiten und den Angeklagten zu verhaften. Auf des verhafteten Angeklagten Beschwerde hin verfügt der Criminalsenat des Appellationsgerichts in Ratibor (Vors. Richter Kirchmann) mit 4 zu 1 Stimmen Freilassung, mit der Begründung, eine 3. Instanz sei vom Gesetz ausdrücklich und abschließend ausgeschlossen.

Kirchmann wird am 11. 2. 1850 suspendiert (unter Belassung des halben Gehaltes) und am 16. 12. 1850 wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit mit (weiteren) drei Monaten Entfernung aus den Dienstverrichtungen unter Belassung des halben Gehaltes bestraft (weitere Folge: Kirchmann wird Vorsitzender des Zivilsenates). Graf Reichenbach war einer der bekanntesten Abgeordneten, der einzige Uraltadlige der Linken. Wegen seiner Teilnahme am sog. Frankfurter Rumpfparlament in Stuttgart wurde er wegen Hochverrates verfolgt. Er floh nach der Entlastung in Ratibor nach England und war später nationalliberaler Abgeordneter in Berlin.

2. Weil Kirchmanns Versetzungswünsche – selbstverständlich – nicht erhört werden, erhält er auf Antrag ab 1. 7. 1855 einen fünfjährigen Urlaub (unter Fortzahlung des vollen Gehaltes) unter den Auflagen, sich nicht dauernd in Berlin oder Königsberg aufzuhalten und den Urlaub nicht zur politischen Agitation zu mißbrauchen. Kirchmann kauft (nach Verkauf anderer Liegenschaften) das Gut Rabenau (nahe Dresden; das Haus ist noch heute im Besitz der weiteren Familie Kirchmann), bewirtschaftet es (beatus ille . . . ?), studiert und publiziert. Der Urlaub wird, nach erneuter Ablehnung von Versetzungswünschen, um fünf Jahre verlängert. Am 10. 6. 1863 tritt Kirchmann seinen Dienst wieder an. Im Herbst 1861 war die neue (linksliberale) Deutsche Fortschrittspartei gegründet worden, in den Wahlen wurde sie die stärkste Gruppe. Kirchmann hatte sich, wie viele der alten Freunde, ihr angeschlossen, war im November 1861 (in Breslau) gewählt worden und hatte sich in Budgetberatungen über den Justizetat gegen seine entgeltliche Nichtbeschäftigung geäußert. Auch die Frühjahrswahlen 1862 bringen eine Mehrheit der linken (oppositionellen) Par-

teien. Im Herbst 1862 wird Bismarck Ministerpräsident. Vier Jahre Konfliktzeit brechen an. Die politische Saison 1865/1866 leitet dann die Wendezeit ein.

3. Am 4. 2. 1866 hält Kirchmann im Berliner Arbeiter-Verein einen Vortrag (als »Preußischer Landtags-Abgeordneter«): »Über den Communismus der Natur« (unter diesem Titel veröffentlicht 1866, 3. Aufl. 1882, 31 Druckseiten).

Kern: Die Natur sei die »größte Communistin«; Communismus heiße auf deutsch: Gemeinschaftlichkeit, er wolle das Prinzip der Gleichheit aller Menschen in der möglichst vollständigen Weise verwirklichen. In der Anwendungs-Quintessenz: »Sie selbst haben es in ihrer Gewalt, indem Sie zu den Sitten Ihres Standes noch die eine hinzutreten lassen: In keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder« (S. 19).

Dieser Satz führt zu Kirchmanns disziplinarrechtlicher Entlassung unter Verlust aller Pensionsansprüche. Der Entlassungs-Prozeß ist eine Fundgrube sowohl für die erfolgreiche juristische Fallenstellerei gegenüber neuen (»Ausnahme«-)Regeln im Namen von alten (»Regel«-)Regeln, wenn solche Regel-Regelungen nicht ihrerseits reflexiviert, prozeduralisiert, metamethodologisiert (oder mit welchen Wortungeheuern man immer die Maßstabs-, Forums- und Verfahrensqualitäten umschreiben will, die erst zu einem »fair trial« führen können), als auch die freilich oft erfolglosen Juristen-Tugenden einer freiheitlichen und »gebildeten« Streit-Kultur (Kirchmanns Einlassungen und Stellungnahmen in casu halte ich für eine historische Lehrparabel).

Von bleibendem Interesse ist der politische Zeitkontext. Im November 1865 erleidet die Regierung erneut eine schwere (wie sich später zeigt: letzte) Niederlage (im April 1865 hatte Kirchmann seine seit 1849 wohl eindrucksvollste Grundsatzrede gegen die Regierung gehalten). Im Januar 1866 verschlechtern sich dramatisch die Immunitätsrechte von Abgeordneten.¹¹ Am 9./10. 2. 1866 beschließt das Abgeordnetenhaus mit überwältigender Mehrheit, eine immunitätsrechtliche Entscheidung des Obertribunals für verfassungswidrig zu erklären. Die Regierung erklärt – natürlich – ihrerseits den Parlamentsbeschluß für verfassungswidrig. Die Neuwahlen für 1866 (3. 7.) finden am Tage der Entscheidungsschlacht zwischen Preußen und Österreich bei Königgrätz statt und bescheren die politische Wende. Die liberalen Parteien zerfallen (erneut). Die (neue) Nationalliberale Partei unterstützt Bismarck (»Indemnität« wird mit gro-

ßer Mehrheit gewährt).¹² Auch Kirchmann billigt die Indemnität, bleibt aber im Unterschied zu vielen Freunden bei der jetzt reichlich verkleinerten (oppositionellen) Fortschrittspartei. Er siedelt (erneut) nach Berlin über. Seine »Pensionszeit« beginnt. Die Unterstützung durch einen Sammelfonds lehnt er ab.

Kirchmann bleibt Abgeordneter (für Breslau), außer in Preußen im Parlament des Norddeutschen Bundes, später auch im Reichsparlament (bis Ende 1876), tritt aber außer zur Strafgesetzreform 1870 nicht mehr so häufig hervor wie früher. Wegen seiner Stellungnahme im Kulturkampf (er tritt für das Zentrum ein gegen die Regierung und gegen die eigene Fraktion; in seinen einschlägigen Schriften erschließt sich die politische Rechtsklugheit in seiner Diskussion von Funktionsanforderungen an Institutionalisierungen; er tritt auch hier für Gleichgewichts-»Verfassungen« ein) wird er nicht wiedergewählt; er nimmt ab 1867 regelmäßig an der (1844 gegründeten) Philosophischen Gesellschaft teil, wird aber – ihres hegelschen Kurses wegen – zunächst nicht Mitglied. Nach Überwindung dieser Kurs-Krise wird er 1872 Mitglied und ist ab 1878 ihr Präsident. Er hält zahlreiche Vorträge, gibt die Philosophische Bibliothek heraus (ab 1868; Kirchmann sieht sie als Chance zur allgemeinen Hebung von philosophischer Bildung und wissenschaftlicher Kultur; Mitte der 70er Jahre umfaßt sie schon über 100 Bände; viele von Kirchmann selbst ediert und z. T. kommentiert, über Plato und Aristoteles, Cicero, Bacon, Grotius, Spinoza, Leibniz, Hobbes, Locke, Descartes, Hume, Kant, Schleiermacher, Comte).

Und nach allem: Was würde ich mir von mir zu lesen empfehlen lassen? Natürlich den »Wertlosigkeit«-Vortrag, systematisch dazu »Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral« und/oder »Über das Prinzip des Realismus«, vor allem aber die großen Parlamentsreden, last not least die »Aktstücke zur Amtsenthebung«. Dann läßt sich der Mann wahrnehmen, der eine Einheit von »rechtlichen« Regel-Wahrnehmungen und Anwendungs-Handlungen philosophisch begründet und darin als »Rechtswissenschaft« ausweisbar sehen wollte, kurzum: der Philosoph als wahrer Rechtslehrer.

Rudolf Wiethölter

¹¹ Vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, 1963, S. 328–331.

¹² Rückwirkende Legalisierung aller noch ausstehenden Haushalte durch das Abgeordnetenhaus.